

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 12. Oktober 2016  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 12. Oktober 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zum Entgeltbegriff**

§ 1

1. § 33 Abs. 1 AVR-Bayern wird wie folgt ergänzt und neu gefasst:

„(1) Das Entgelt des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin besteht aus dem Grundentgelt gemäß der für das jeweilige Kalenderjahr anzuwendenden Tabelle (Anlagen 3 und 3a) sowie gegebenenfalls der Zulage nach Anmerkung 18 Anlage 2, der Zulage nach § 32 Absatz 6 und/ oder der Besitzstandszulage nach § 4 Anlage 1.“

2. § 5 Anlage 1 AVR-Bayern „Flexibilisierung der Entgelte auf betrieblicher Ebene“ wird ersatzlos gestrichen. § 5 Anlage 1 AVR-Bayern bleibt damit unbesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2016 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat den Entgeltbegriff in § 33 Absatz 1 AVR-Bayern um die zu einer Funktionszulage erweiterte Stellvertreterzulage nach Anmerkung 18 Anlage 2 und um die Zulage bei vorübergehender Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 32 Absatz 6 AVR-Bayern ergänzt bzw. aktualisiert.

Damit wird klargestellt, dass etwa die Jahressonderzahlung nach § 40 AVR-Bayern nicht allein auf der Grundlage des Tabellenentgelts gemäß Anlage 3 bzw. Anlage 3a AVR-Bayern berechnet wird. Stattdessen kommen zum Tabellenentgelt noch die o.g. Zulagen hinzu, so dass sich die Berechnungsgrundlage entsprechend erhöht.

Andere Zulagen wie die Schichtzulage nach § 38 AVR-Bayern oder die Kinderpfleger/innen-Zulage nach Anmerkung 21 Anlage 2 AVR-Bayern zählen demnach nicht zum Entgelt dazu.

Zeitlich überholt war die Flexibilisierung der Entgelte auf betrieblicher Ebene gemäß § 5 Anlage 1 AVR-Bayern, nach der bis zum Jahr 2015 eine sich aufzehrende monatliche Entgeltzulage gewährt werden konnte.